



## Publikationsstandards für Statistikakteure der kantonalen Verwaltung und der öffentlich- rechtlichen Unternehmen des Kantons

Rechtsgrundlage	Die kantonale Statistikverordnung (sGS 146.11 Art. 15) gibt der Fachstelle für Statistik als kantonalen Statistikstelle den Auftrag Publikationsstandards im Sinne von „qualitativen Anforderungen an die Publikation von statistischen Informationen“ festzulegen.
Datum	3. April 2017

### 1 Betroffene Publikationen

Betroffen sind Publikationen von statistischen Ergebnissen, die unter das Statistikgesetz fallen und über welche die Öffentlichkeit durch Medienmitteilungen oder News informiert wird. Im Anhang zum statistischen Mehrjahresprogramm des Kantons St.Gallen, dem sogenannten „Statistikportfolio“, ist festgehalten, welche Akteure statistische Ergebnisse publizieren, die unter das Statistikgesetz fallen (siehe <http://www.statistik.sg.ch/home/statistikgesetz.html> ).

### 2 Zielsetzungen

Die Publikationsstandards beschreiben Regeln, deren Einhaltung dazu beiträgt, die Erreichung der im Statistikgesetz (sGS 146.1) definierten Ziele und Grundsätze zu fördern. Die im Hinblick auf die Ergebnispublikation wichtigsten Punkte sind:

- Abdeckung der Informationsbedürfnisse von Verwaltung, Gemeinwesen, Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft (Art. 3).
- Ausrichtung an wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und Methoden (Art. 4 Ziffer 1)
- Keine Veröffentlichung von Ergebnissen, welche den Datenschutz verletzen (Art. 4 Ziffer 2)
- Transparenz über die Art und Weise der Produktion der statistischen Informationen (Art. 4 Ziffer 3)

### 3 Standards

#### 3.1 Informationsgehalt

Statistische Informationen sind so darzustellen, dass sie von der Mehrheit der Bevölkerung verstanden und verwendet werden können. Auf die Verwendung nicht allgemein gebräuchlicher Fachbegriffe und Abkürzungen ist möglichst zu verzichten oder diese sind beim erstmaligen Gebrauch an möglichst leicht auffindbarer Stelle allgemeinverständlich zu definieren.

### **3.2 Transparenz**

„Statistische Informationen werden mit Angaben über die ihnen zugrunde liegenden Begriffsdefinitionen, die Quellen sowie die Erhebungs- und die Auswertungsmethoden veröffentlicht.“ (sGS 146.1 Art. 4 Ziffer 3)

Zur Transparenz gehört auch die Angabe, welche Organisation bzw. Organisationseinheit die publizierten Statistiken erstellt hat.

Jede Medienmitteilung/News zur Publikation von statistischen Informationen enthält den folgenden Hinweis:

Die von X produzierte Statistik Y untersteht dem Statistikgesetz des Kantons St.Gallen (sGS 146.1) und dessen Qualitätskriterien.

Bei Medienmitteilungen, die über die Staatskanzlei verteilt werden, erfolgt dieser Hinweis im Abschnitt „Hinweise an die Redaktion“.

### **3.3 Neutrale Kommentierung**

Der Aussagegehalt der statistischen Informationen wird neutral beschreibend erläutert. Die Vermischung von Ergebnisdarstellung und Ergebnisbewertung ist zu vermeiden. Werden in derselben Publikation zum Thema, auf das sich die statistischen Informationen beziehen, politische Schlüsse oder Handlungsempfehlungen vorgebracht, so sind diese von der Kommentierung der statistischen Informationen klar zu trennen. Dasselbe gilt für Medienmitteilungen/News zur Publikation.

### **3.4 Einhaltung Datenschutz**

Statistische Ergebnisse, bei denen natürliche oder juristische Personen identifiziert werden können, dürfen nicht publiziert werden; es sei denn, es liege eine gesetzliche Grundlage dafür vor. Die Identifikation von Personen kann auch über eine Kombination von Merkmalen, verbunden mit Kontextwissen, erfolgen.

### **3.5 Statistik-News**

Gemäss Art. 13 der Statistikverordnung erfolgt die Publikation von statistischen Informationen in der Regel über einen Publikationskanal der kantonalen Statistikstelle. Wenn eine Medienmitteilung erstellt wird, welche von der Staatskanzlei publiziert wird, dann ist die Staatskanzlei anzuweisen, die Medienmitteilung als News auch im Bereich „Statistik“ aufzuschalten. Wenn keine von der Staatskanzlei publizierte Medienmitteilung erstellt wird, erfolgt die Bekanntmachung der Publikation über die Statistik-News. Der Input für diese News übermittelt die publizierende Stelle der Fachstelle für Statistik. Dabei ist auch mitzuteilen in welchen weiteren Bereichen (z.B. Departement) die News aufgeschaltet werden soll.

## **4 Qualitätskontrolle**

Im Vorfeld einer statistischen Ergebnispublikation stellen die dem Statistikgesetz unterstellten Statistikakteure gemäss Art. 16 der Statistikverordnung den Entwurf der Medienmitteilung/News sowie, falls es sie gibt, die dazugehörigen Informationsprodukte spätestens zwei Wochen vor dem Publikationsdatum der Fachstelle für Statistik zur Qualitätskontrolle zu. Im Rahmen dieser Kontrolltätigkeit prüft die Fachstelle für Statistik auch die Einhaltung der in diesem Dokument festgehaltenen Publikationsstandards.

Die Fachstelle für Statistik zieht ihrerseits im Zuge der Erarbeitung ihrer Publikationen die Dienststellen der Verwaltung mit thematischer Fachkompetenz bezüglich der in der Publikation behandelten Themen zur Qualitätskontrolle bei.